

S A T Z U N G

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen (Schülerbeförderungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung folgender Gesetze:

- Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577), letzte Änderung 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102)
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138)

hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 30. März 2011, Beschluss des Kreistages Nr. 266/11KT, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss Nr. 208/17KT vom 29. März 2017, die Satzung zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Landkreis Nordsachsen. Aufgrund der o.g. Gesetze organisiert der Landkreis die erforderliche Schülerbeförderung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Schulbussen oder auf privater Basis und erstattet die daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern.

Dies betrifft folgende Einrichtungen

- | | |
|--|-------------------------|
| - Grundschulen | gemäß § 5 SchulG |
| - Oberschulen | gemäß § 6 SchulG |
| - Gymnasien | gemäß § 7 SchulG |
| - Förderschulen | gemäß § 13 SchulG |
| - Berufsbildende Schulen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule | |
| - Berufliches Gymnasium | gemäß § 12 SchulG |
| - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule | gemäß § 8 Abs. 3 SchulG |
| - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule | gemäß § 8 Abs. 3 SchulG |
| - Fachoberschule (zweijährige Dauer) | gemäß § 11 SchulG |
| - Berufsfachschule (ausschließlich Ausbildung Sozialassistent/in und Krankenpflegehelfer/in) | gemäß § 9 SchulG |

Eine Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die vorgenannten Einrichtungen im Rahmen der gesetzlich festgeschriebenen Schulpflicht besucht werden und soweit keine anderweitige Förderung, insbesondere nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz oder anderen Ausbildungshilfen, erfolgt.

A. ERSTATTUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 1 Kostenübernahme

- (1) Aufgabenträger für die Schülerbeförderung ist der Landkreis, er erstattet die notwendigen Beförderungskosten für den Besuch der im Geltungsbereich genannten Einrichtungen, sofern sie auf seinem Territorium liegen. Einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten haben nur Schüler soweit sie im Freistaat Sachsen ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Die notwendigen Beförderungskosten sind die Fahrkosten, die in Folge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des eigenen Fahrzeugs je Schüler für die kürzeste, einfache öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule anfallen. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt die im Einwohnermelderegister eingetragene Anmeldewohnung (Hauptwohnsitz) des Schülers.
- (3) Es werden nur die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule des entsprechenden Schultyps erstattet. Dabei werden Wünsche hinsichtlich spezieller Fachrichtungen bzw. Profile nicht berücksichtigt. Bei Ausnahmen, die durch die Schulaufsichtsbehörde zugelassen sind, gilt § 25 Absatz 4 SchulG entsprechend.
- (4) Verkehre im inneren Schulbetrieb (Unterrichtswege) verbleiben in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Schulträgers.
- (5) Der Aufgabenträger organisiert den Schülerverkehr grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV -, eine funktionelle und kosteneffiziente Schülerbeförderung setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger, Schulträger, Schulen und den bedienenden Verkehrsunternehmen voraus.
- (6) Bei Festlegung der Schulbezirke gem. § 25 SchulG durch die Schulträger hat die Zumutbarkeit der Schulwege sowie die kostengünstigste Beförderung für den Landkreis die Grundlage zu bilden. Bei Nichteinhaltung dieses Grundsatzes kann der Schulträger an den Mehrkosten beteiligt werden.
- (7) Einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beförderungsangebot für den Schüler begründet diese Satzung nicht. Der Landkreis hält ein Beförderungsangebot zur jeweils nächstgelegenen Schule eines Schultyps vor.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur dann erstattet, sofern sie durch Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht entstehen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen, Stundenplan stattfindet.
- (2) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Sportfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung sowie Projekttagen und Praktika, ausdrücklich auch an fachpraktischem Unterricht in anderen Einrichtungen.

- (3) Unterrichtswegekosten (Beförderungskosten, die während des Unterrichts anfallen, z.B. Kosten zum obligatorischen Schwimm- oder Sportunterricht, sowie Kosten, die bei der Kooperation zweier oder mehrerer Schulen oder durch die Unterrichtsgestaltung in räumlich getrennten Schulgebäuden entstehen) werden nicht erstattet.

§ 3

Notwendige Beförderungskosten / Mindestentfernungen

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder mit eigenem Fahrzeug nach Maßgabe §§ 6, 8 und 13 dieser Satzung erstattet:
- a) für Schüler von Grundschulen sowie Klassenstufen eins bis vier der Schule zur Lernförderung und der Förderschule für Erziehungshilfe ab einer Mindestentfernung von 2 km,
 - b) für Schüler von Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Schule zur Lernförderung sowie der Förderschule für Erziehungshilfe ab einer Mindestentfernung von 3 km,
 - c) für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte ohne Entfernungsbegrenzung.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. (1) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. (1) Buchstabe a), b), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule weniger als 2 km (Buchstabe a) bzw. 3 km (Buchstabe b) beträgt. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen Bebauung befindet.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. (1) Buchstabe a) werden auf jährlich neu zu stellenden Antrag unabhängig von der Mindestentfernung auch dann erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde.
- (5) Die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 wird durch den Aufgabenträger mittels eines Geoinformationssystems geprüft.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

„entfallen“

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Personensorgeberechtigte können Kosten für die Begleitung ihrer Kinder auf dem Schulweg geltend machen, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf

Verlangen durch amtsärztliches Zeugnis bzw. den Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Vermerk nachzuweisen.

- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen nach Absatz (1) werden nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen erstattet (§§ 3, 6).
- (3) Bei der Beförderung von Schülern mit vom Aufgabenträger eingesetzten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs, die eine Schule für geistig Behinderte oder eine andere Förderschule besuchen, ist eine Begleitperson zusätzlich zum Fahrer dann einzusetzen, wenn deren Einsatz zur Hilfe der Schüler und Unterstützung des Fahrers erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Aufgabenträger in Verbindung mit dem Schulträger. Der Einsatz ist Bestandteil des Vergabeverfahrens und der Vertragsgestaltung mit dem bedienenden Verkehrsunternehmen.

B. EIGENANTEIL

§ 6

Eigenanteilspflicht der Eltern oder der Schüler

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist pro Schuljahr je Beförderungsmonat von den Eltern oder Schülern ein Eigenanteil von 15,00 Euro für alle Schüler der Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen zu entrichten.
- (2) Nehmen Schüler nach Abs. (1) ein Schuljahresabonnement in Form einer UmweltCard Junior, dazu zählen sowohl SchülerRegionalKarte als auch SchülerZeitKarte, eines Schülerzeitfahrausweises oder eines Berechtigungsausweises für den Schülerspezialverkehr für das gesamte Schuljahr in Anspruch (vereinfachtes Abrechnungsverfahren), beträgt der Eigenanteil bezogen auf zehn Monate
 - a) für Grundschüler, für Schüler der Schule zur Lernförderung und der Förderschule für Erziehungshilfe bis zur Klassenstufe vier sowie für Schüler der Förderschule für geistig Behinderte

8,70 Euro pro Monat,
 - b) für Gymnasiasten ab der Klassenstufe elf sowie Schüler der berufsbildenden Schulen

14,00 Euro pro Monat,
 - c) für alle übrigen Schüler

12,00 Euro pro Monat.
- (3) Der Eigenanteil wird in einem Betrag vor Ausreichung der Fahrkarte bzw. des Berechtigungsausweises fällig.
- (4) Für Schüler, die lediglich einen Teil des Schuljahres die Schülerbeförderung nutzen möchten, kommen die Eigenanteile nach Absatz 1 zur Anwendung.

- (5) Entrichtet eine Familie bereits für zwei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren jüngeren Geschwister von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

§ 7

Nichterhebung von Eigenanteilen

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der Antragsteller hat grundsätzlich den Nachweis über die Bedürftigkeit zu erbringen. Hierzu sind die entsprechenden Bestätigungen der jeweils zuständigen Leistungsträger mit dem Antrag zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vorzulegen.
- (3) Schüler, die neben dem Schwerbehindertenausweis das Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV mit hinreichender Geltungsdauer vorlegen, können auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils auch bei Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr ausgenommen werden.
- (4) Der Erlass des Eigenanteils erfolgt grundsätzlich befristet, der Antragsteller hat die Mitwirkungspflicht beim Nachweis des Andauerns der Erlassgründe. Sollten die Gründe, die zum Erlass des Eigenanteils führten, entfallen, so ist dies umgehend anzuzeigen, der Eigenanteil wird dann anteilig erhoben.

C.

UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe von § 13 auf Antrag erstattet werden.
- (3) Der Aufgabenträger kann auf Antrag Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel am Wohn- oder Schulort zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i. S. v. § 3 Abs. (1) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Schule mehr als 2 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen gilt Abs. (1) entsprechend.

(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. (4) entsprechend.

§ 10 Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft am Schulort zur ersten Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten und die Zeit zwischen Unterrichtsende und Abfahrt 60 Minuten nicht überschreitet. Bei Schülern berufsbildender Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind durch Schulträger und Verkehrsunternehmen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen, zur Vermeidung von Verkehrsspitzen soll eine Staffelung erfolgen.

§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch des bereits vorhandenen Schülerspezialverkehrs möglich, werden dem Schulträger die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Aufgabenträger den Einsatz genehmigt hat.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. (3) oder Abs. (4) bis zur im § 14 festgelegten Höhe erstattet, wenn der Aufgabenträger dem Antrag entsprochen hat. Einzelheiten sind in einem Bescheid festzulegen.
- (2) Bei Beförderung des Schülers mit einem privaten Kraftfahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine Hin- und Rückfahrt (Lastkilometer) pro Beförderungstag gewährt.
- (3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden gegenwärtig bei Personenkraftwagen 0,30 Euro und bei Krafträdern 0,20 Euro erstattet.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann ein bestehender Anspruch auf geförderte Schülerbeförderung durch Auszahlung einer Pauschale in Höhe des Preises der Schülerregionalkarte abzüglich des Eigenanteils, auf welche nach Maßgabe der Satzung ein Anspruch bestünde, abgegolten werden.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen abzüglich des Eigenanteils je Schüler und Schuljahr erstattet:
 - 2.300,00 Euro für Schüler der Förderschulen
 - für alle übrigen Schüler höchstens bis zu den Kosten der Schülerregionalkarte gemäß gültigem MDV-Tarif.
- (2) Davon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Schüler im Geltungsbereich dieser Satzung bzw. deren gesetzliche Vertreter, die eine Kostenerstattung beantragen, haben dazu grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres beim Aufgabenträger einen entsprechenden Antrag zu stellen. Eine Kostenerstattung ist grundsätzlich erst nach Antragstellung und nicht rückwirkend möglich.
- (2) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein dafür eingesetztes Fahrzeug benutzen und am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen, erhalten gegen Zahlung des erforderlichen Eigenanteils
 - einen Berechtigungsausweis oder
 - eine Jahresfahrkarte (auch Umweltcard Junior),

die zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs oder des öffentlichen Verkehrsmittels berechtigen.

Im Falle der UmweltCard Junior ist zu beachten, dass Anträge mit Eingang bis zum 25. eines Monats für den laufenden Monat gelten. Hingegen besitzen Anträge, welche nach dem 25. eines Monats eingehen, ausschließlich ab dem folgenden Monat Gültigkeit.

Soweit die Voraussetzungen, die zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten geführt haben, entfallen, ist der Berechtigungsausweis oder die Jahresfahrkarte an das Landratsamt Nordsachsen zurückzugeben. Der bereits gezahlte Eigenanteil kann nur für volle Monate und frühestens ab dem Folgemonat rückerstattet werden, eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro wird dabei erhoben.

- (3) Schülerfahrkarten und Berechtigungsausweise sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Wird die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte notwendig, ist dies dem Aufgabenträger anzuzeigen, für die erstmalige Ausstellung einer Ersatzkarte in einem Schuljahr ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro zu entrichten, für jede weitere Ausstellung einer Ersatzkarte in einem Schuljahr sind 15,00 Euro zu zahlen. Im Falle des Verlustes der UmweltCard Junior ist die Ersatzausstellung bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu beantragen, welches die Höhe der Duplikatsgebühr festlegt.
- (4) Schüler, die nicht am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen oder denen die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges genehmigt wird, erhalten die Kostenerstattung nach Einreichung ihrer Einzelabrechnung abzüglich des Elternanteils. Die Vorlage der Originalfahrausweise bzw. die Auflistung der Beförderungstage hat in chronologischer

Reihenfolge und mit dem Bestätigungsvermerk der Schule versehen beim Aufgabenträger zu erfolgen.

- (5) Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten erfolgt vierteljährlich, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

§ 16

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen nach § 12 ist grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag zwischen Aufgabenträger und Beförderungsträger abzuschließen.
- (2) Zur Ermittlung des günstigsten Angebotes sind die Verkehrsleistungen auszuschreiben.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten haben vor Beginn der Beförderung beim Aufgabenträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 13 zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

§ 18

Verhalten der Schüler während der Schülerbeförderung

- (1) Schüler, die die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen, haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge im öffentlichen Personennah- und im Schülerspezialverkehr so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und darüber hinaus im öffentlichen Personennahverkehr regelt die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sowie die Rechte und Pflichten der Fahrgäste und der Beförderungsunternehmen.
- (3) Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Aufgabenträger von der Beförderung ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme sind die Eltern / Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören. Ein Ausschluss von der Beförderung berührt nicht die Schulpflicht.

§ 19

Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung gegenüber dem Landkreis Nordsachsen aus.

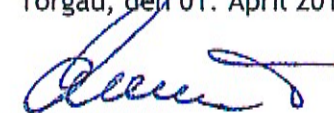
§ 20
Ergänzende Richtlinien

Der Landrat kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Änderungen treten ab 01. April 2017 in Kraft und werden erstmalig für das Schuljahr 2017/2018 wirksam.

Torgau, den 01. April 2017


Kai Emanuel
Landrat

